

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 36

Potsdam, den 29. Oktober 2025

Sonderamtsblatt Nr. 22

Bekanntmachung

Tierseuchenallgemeinverfügung Anordnung der Aufstallung von Geflügel

Zur Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest (Hochpathogene Aviäre Influenza - HPAI) in Hausgeflügelbestände durch Wildvögel ordne ich auf der Grundlage von Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 sowie Artikel 71 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 13 Absätze 1 und 2 Geflügelpest-Verordnung sowie § 1 Absatz 4 Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes Folgendes an:

1. Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam sind bis auf Widerruf aufzustellen.

Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel dürfen nur:

- in geschlossenen Ställen oder
- unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Ab-

deckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung (Schutzvorrichtung) bestehen muss,

gehalten werden.

2. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art sind verboten.
3. Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 und 2 wird angeordnet.
4. Die Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft und wird damit wirksam.

Begründung:

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels, die mit schweren allgemeinen Krankheitssymptomen verläuft und mit einer Sterblichkeitsrate von bis zu 100 % einhergehen kann. Der natürliche Reservoirwirt der Geflügelpest sind wilde Wasservögel. Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Der Eintrag in einen Hausgeflügelbestand bedeutet neben enormen Folgen für den Haltungsbetrieb (unter anderem Tötung des gesamten Geflügelbestands) auch erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen auf Nachbarbestände und die ganze Region. Bei einer hohen Infektionsdosis der Geflügelpestviren kann die Erkrankung auf Menschen übertragen werden (Zoonose).

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat in seinen Risikobewertungen das grundsätzliche Risiko der direkten oder indirekten Einschleppung hochpathogener Influenzaviren in Hausgeflügelbestände über infizierte Wildvögel bestätigt. Durch direkte Exposition ist das Übertragungsrisiko bei Freilandhaltungen deutlich höher als bei reiner Stallhaltung. In der Risikoeinschätzung des FLI vom 20.10.2025 wurde das Risiko einer Ausbreitung des

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Die Oberbürgermeisterin
Verantwortlich: Fachbereich Kommunikation und Partizipation, Heike Bojunga

Redaktion: Dieter Horn
Edisonallee 5-9, 14473 Potsdam,
Tel.: +49 331 289-1803

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internetbezug über www.potsdam.de/Amtsblatt (Anmeldung Newsletter)
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:

Bürgerservicecenter Yorckstr. 22
Verwaltungstandort Edisonallee 5-9
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47 im Bildungsforum Potsdam
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galleistr. 37-39
Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,
Am Neuen Palais, Haus 6
Satzkorn, Dorfstraße 2, 14476 Potsdam
Chance e.V. Kuhfortdamm 2, 14476 Potsdam
Fahrland, Von-Stechow-Straße 10, 14476 Potsdam
Eiche, Roßkastanienstraße 5, 14469 Potsdam
Roggenbuck, Ortsvorsteher, Eschenweg 28, 14476 Potsdam

Satz & Druck: Giesemann Medienhaus GmbH, 14558 Nuthetal



Geflügelpestvirus (HPAIV H5) bei Wildvögeln sowie einer Übertragung auf Geflügel und gehaltene Vögel für ganz Deutschland als hoch eingestuft. Der derzeitige Vogelzug führt dazu, dass die bereits gut besetzten Wildvogelrastplätze noch stärker bevölkert werden. Der Schutz des Geflügels vor einem Eintrag und der möglichen weiteren Verbreitung von HPAIV-Infektionen hat oberste Priorität. Hierzu müssen die Biosicherheitsmaßnahmen und Überwachungs- bzw. Abklärungsuntersuchungen konsequent eingehalten werden.

Im Oktober 2025 wurden sprunghaft vermehrte Ausbrüche der HPAI bei Geflügel verzeichnet. In der Wildvogelpopulation sind aktuell besonders Kraniche betroffen, über deren Herbstzug es zur weiteren Verbreitung des Virus kommen kann. Untersuchungen von Wildvögeln und das massenhafte Sterben von Kranichen in unserer Region weisen darauf hin, dass sich das Virus flächendeckend landesweit ausbreitet und es jederzeit zu weiteren Fällen in der Wildvogelpopulation kommen kann. Die momentan vorhandenen Temperaturschwankungen führen zusätzlich zu vermehrten Bewegungen beim Wildvogelzug. Die derzeit sehr große Gefahr der Einschleppung des Geflügelpest-Erregers wird durch mehrere Ausbrüche der Hochpathogenen Aviären Influenza in Hausgeflügelbeständen im Land Brandenburg (Landkreis Märkisch-Oderland (MOL), Landkreis Potsdam-Mittelmark (PM) und Landkreis Oberhavel (OHV)) in diesem Monat verdeutlicht.

Am 20.10.2025 wurde im Potsdamer Norden ein toter Kranich geborgen und zur Untersuchung ins Landeslabor Berlin-Brandenburg eingesandt. Der Befund vom 23.10.2025 ergab den Verdacht auf Geflügelpest. Die Probe wurde zur Verifizierung des Befundes umgehend an das FLI weitergeleitet, welches das Ergebnis am 24.10.2025 bestätigt hat. Damit ist der Nachweis der Geflügelpest bei Wildvögeln auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam amtlich bestätigt.

Am 27.10.2025 hat das Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MLEUV) festgelegt, dass die Aufstallung von Geflügel im gesamten Land Brandenburg vorzunehmen ist. Daher ist die Aufstallung von Geflügel auch im gesamten Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam anzuordnen.

Rechtliche Würdigung:

Die Veterinär- und Lebensmittelüberwachung der Landeshauptstadt Potsdam ist gemäß § 1 Absatz 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes für Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest zuständig und als sachlich und örtlich zuständige Behörde zum Erlass dieser Allgemeinverfügung berechtigt.

zu den Nummern 1 und 2:

Die Bekämpfung der Hochpathogenen Aviären Influenza ist im EU-Recht unter anderem in der Verordnung (EU) 2016/429 (AHL) geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a AHL.

Gemäß Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b) AHL ergreift die zuständige Behörde beim Auftreten der Geflügelpest bei wild lebenden Tieren die erforderlichen Seuchenpräventions- und bekämpfungsmaßnahmen. In Verbindung mit Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe d) AHL soll zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Erregers der Geflügelpest die Isolierung von Hausgeflügel mit Unterbindung des Kontaktes zu wild lebenden

Vögeln sichergestellt werden. Durch die Ausbreitungsmöglichkeit der Geflügelpest nicht nur über direkten, sondern auch über indirekten Kontakt zu Wildvögeln, ist die Aufstallung unter eine oben beschriebene Schutzvorrichtung die einzig potente Isolierungsmaßnahme.

Nach Artikel 71 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 können die Mitgliedstaaten zusätzliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen ergreifen, sofern diese den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der gelisteten Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind. Solche zusätzlichen Maßnahmen sind in § 4 Abs. 2 Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Verbot von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art) und § 13 Absätze 1 und 2 der Geflügelpestverordnung (Aufstallung) verankert.

Die Anordnung dieser Verfügung basiert auf einer Risikobewertung nach § 13 Absatz 2 Geflügelpest-Verordnung, nach der das Risiko einer Übertragung des Erregers durch Wildvögel auf Hausgeflügelbestände als hoch eingestuft wird. Da weite Teile der Landeshauptstadt Potsdam Durchzugs- und Einstandsgebiete für wildlebende Wasservögel sind und im Stadtgebiet mehrere Gewässer und Feuchtgebiete vorhanden sind, die auch als Rastgebiete und Aufenthaltsplätze von Wildvögeln genutzt werden, ist die Wildvogeldichte während des aktuellen Vogelzugs in ganz Potsdam sehr hoch. Mit dem massenhaften Kranichsterben bekommt das Geflügelpestgeschehen in diesem Herbst einen neuen Schwerpunkt an betroffenen Vogelarten und verdeutlicht dessen hohe Dynamik. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren, der Ausbrüche der Geflügelpest in den Landkreisen PM, OHV und MOL, bei denen bei den Wildvögeln vorkommende hochansteckende Geflügelpest-Erreger Subtyp H5N1 bei Hausgeflügelbeständen in unmittelbarer Nähe zu Potsdam nachgewiesen worden ist, und der Risikoeinschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts vom 20.10.2025 wurde zur Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände die Aufstallung von gehaltenem Geflügel in der Landeshauptstadt Potsdam angeordnet.

Die angeordneten Maßnahmen sind zum Schutz vor Verschleppung und Eintrag des hochansteckenden Geflügelpest-Virus in Hausgeflügelhaltungen erforderlich. Die Infektion von gehaltenem Geflügel mit dem Erreger der Hochpathogenen Aviären Influenza würde neben Tierverlusten und schweren Erkrankungsverläufen auch die Tötung aller Tiere der Haltung und weitere einschneidende Maßnahmen sowie wirtschaftlich schwerwiegende Handelsrestriktionen für benachbarte Geflügelhaltungen und Betriebe bedeuten. Bei hoher Infektionsdosis könnten sich mit den infizierten Tieren umgehende Menschen anstecken. Die präventive Pflicht zur Aufstallung ist eine wirksame und geeignete Methode zum Schutz vor Wildvogelkontakt und somit zur Verhinderung der Virusausbreitung und Einschleppung aus dem Wildvogelbestand. Sie stellt gleichsam das mildeste Mittel für die Tierhalter dar. Die Verhältnismäßigkeit ist gegeben, da andere geeignete und weniger einschneidende Maßnahmen mit der gleichen Wirksamkeit zum Schutz vor Verschleppung und Eintrag der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände nicht zur Verfügung stehen.

zu Nummer 3:

Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird die sofortige Vollziehung der Maßnahmen unter Nummer 1 und 2 angeordnet. Ein besonderes öffentliches Interesse ist durch die Gefahr des Eintrags des hochansteckenden Geflügelpest-Erregers über infizierte Wildvögel in Hausgeflügel-

bestände und den damit einhergehenden erheblichen gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen gegeben. Der Erreger der Geflügelpest ist ein mutationsfreudiges, hochansteckendes Virus mit zoonotischem Potential, welches eine akut verlaufende Erkrankung mit schweren allgemeinen Symptomen und meist tödlichem Ausgang verursacht. Der Schutz hoher Rechtsgüter wie die Gesundheit von Mensch und Tier erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

zu Nummer 4:

Gemäß § 1 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann als ein hiervon abweichender Tag jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da die Schutzmaßnahmen im Interesse eines wirksamen Schutzes vor der Verbreitung der Geflügelpest unverzüglich greifen müssen, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

Hinweise:

Anzeigespflicht:

Wer Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel halten will, hat dies gemäß § 26 Absatz 1 Viehverkehrsverordnung bei dem Bereich Veterinär- und Lebensmittelüberwachung der Landeshauptstadt Potsdam (Behlertstr. 3a (Haus M/N), 14467 Potsdam, Telefon: 0331 2891817, E-Mail: veterinaerwesen@rathaus.potsdam.de) vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes anzuzeigen. Bisher nicht gemeldete Geflügelhaltungen sind der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung unverzüglich nachzumelden.

Merkblatt zur Aviären Influenza (Geflügelpest):

Für Geflügelhalter wurde ein Merkblatt zur Aviären Influenza (Geflügelpest) erstellt. Dieses finden Sie unter: <https://vv.potsdam.de/vv/produkte/173010100000022030.php>.

Ausnahmemöglichkeit:

Gemäß § 13 Absatz 3 der Geflügelpest-Verordnung können auf Antrag in Einzelfällen Ausnahmen von der Aufstallungsanordnung genehmigt werden.

Ordnungswidrigkeiten:

Gemäß § 32 Absatz 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld von bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Rechtsgrundlagen (in jeweils gültiger Fassung):

Verordnung (EU) 2016/429

(„Tiergesundheitsrecht“ - AHL)

Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest
(Geflügelpest-Verordnung)

Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen
(Tiergesundheitsgesetz - TierGesG)

Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes
(AGTierGesG) Brandenburg

Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr
(Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV)

Verwaltungsgerichtsordnung
(VwGO)

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg
(VwVfGBbg)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Potsdam in Potsdam erhoben werden.

Potsdam, den 28. Oktober 2025

Noosha Aubel
Oberbürgermeisterin

